

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Worpswede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 03.02.2020 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Worpswede erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (3) Als Zweitwohnungen gelten nicht Wohnungen, die Verheiratete oder eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Worpswede innehaben, wenn sich der Lebensmittelpunkt weiterhin bei dem Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner außerhalb der Gemeinde Worpswede befindet.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Besteuerungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 6

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v.H.,
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v.H.,
c) für Teilmöblierung	10 v.H.,
d) für Vollmöblierung	20 v.H. und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v.H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Dies wird von der Gemeinde Worpswede in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabs nach § 6.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Worpswede setzt die Steuer durch Bescheid fest. In ihm kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuersatz nicht ändert.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann der jeweilige Jahresbetrag in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres bei der Gemeinde Worpswede einzureichen.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Worpswede anzuzeigen.
- (2) Die An- oder Abmeldung nach dem Niedersächsischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (3) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde Worpswede alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände innerhalb einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (4) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Worpswede stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (5) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde Worpswede durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen detailliert nachzuweisen.
- (6) Der Steuerpflichtige ist zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Worpswede verpflichtet.
- (7) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Gemeinde Worpswede auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Worpswede kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt, beim Katasteramt, bei den Energieversorgungsunternehmen, beim Wasser- und Abwasserverband Osterholz, beim Dienstleister für Fremdenverkehrswerbung, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde Worpswede – Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt – erheben.
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 9 Abs. 1 der Gemeinde Worpswede nicht anzeigt, dass er eine Zweitwohnung innehat, Inhaber einer Zweitwohnung geworden ist oder eine Zweitwohnung aufgegeben hat,

- entgegen § 9 Abs. 3 der Gemeinde Worpswede nicht alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 nicht auf Anforderung der Gemeinde Worpswede durch geeignete Unterlagen die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
- entgegen § 9 Abs. 6 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Worpswede angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 In Kraft.
- (2) Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 01. Januar 2002 wird mit Wirkung zum 31.12.2019 aufgehoben.

Worpswede, den 02.03.2020

Gemeinde Worpswede

Der Bürgermeister